

Regattaverein Brunnen
CH-6440 Brunnen
www.rv-brunnen.ch
info@rv-brunnen.ch



Version 18.3.2026

Statuten

Regattaverein Brunnen

I. NAME UND FLAGGE

Art. 1 Unter dem Namen „Regattaverein Brunnen“ (RVB) besteht seit 3. Mai 1963 ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Der RVB ist Mitglied von Swiss Sailing und des Regionalverbandes Zentralschweiz. Die Statuten und Reglemente von World Sailing sowie seiner zuständigen Organe und Kommissionen sind für den RVB und dessen Mitglieder verbindlich.

Art. 3 Der RVB führt folgenden Clubstander:
Basis 20 Teile, Höhe 11 Teile, liegendes Rechteck.

Von links nach rechts:

blau	.4 Teile
weiss	1 Teil
rot	3 Teile
weiss	1 Teil
blau	11 Teile



II. ZWECK UND MITTEL

Art. 4 Der RVB fördert den Segel-Regattasport vor Brunnen (Urnersee und Gersauerbecken) mit der Veranstaltung von jährlich mindestens 2 Segelregatten und der Ausbildung von Junioren und Erwachsenen im Segelsport. Zudem fördert er die Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern und die Vernetzung mit der Region durch gesellschaftliche Aktivitäten.

Art. 5 Als finanzielle Mittel stehen dem RVB Mitgliederbeiträge, Vermögenserträge, Zuwendungen, Erträge aus Veranstaltungen und Beiträge der öffentlichen Hand zur Verfügung.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Mitgliederkategorien:

Sektion Segeln:

- Aktive Segler/innen:** die am 1.1. des Vereinsjahres das 26. Altersjahr erreicht haben.
- Aktiv segelnde Paarmitglieder:** sind Ehepaare oder Lebenspartner, die im gleichen Haushalt leben, die am 1.1. des Vereinsjahres das 26. Altersjahr erreicht haben.
- Jungaktive Segler/innen,** die am 1.1. des Vereinsjahres das 26. Altersjahr **noch nicht** erreicht haben.
- Junior Segler/innen:** die am 1.1. des Vereinsjahres das 18. Altersjahr **noch nicht** erreicht haben.

Sektion Wassersport:

- Aktive Wassersportler** sind Motorbootfahrer/innen, Helfer/innen, welche den Verein durch Freiwilligenarbeit unterstützen.
- Kollektivmitglieder:** sind Verbände, Klassenvereinigungen, Vereine, die einen Bezug zum RVB haben.

Ehrenmitglieder und Passivmitglieder:

- g) **Ehrenmitglieder:** die sich für den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben.
- h) **Passivmitglieder:** Freunde und Gönner des Vereins.

Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Mit Ausnahme der Passivmitglieder Kategorie h) haben alle Mitglieder ein Stimm- und Wahlrecht. Jedem stimm- und wahlberechtigten Mitglied steht 1 Stimme zu.
- b) Die Mitglieder, ausgenommen die Ehrenmitglieder, haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe jährlich an der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- c) Die Mitgliederkategorien a) bis d) haben Anrecht auf den Ausweis von Swiss Sailing, der vom RVB mit einem Teil des Mitgliederbeitrags finanziert wird.
- d) Die Mitglieder verpflichten sich, die Reglemente von Swiss Sailing einzuhalten. Sportliches und kameradschaftliches Verhalten ist Ehrensache.
- e) Die Mitglieder der Kategorien a) bis e) verpflichten sich, bei Anfragen für Unterstützung bei der Organisation von Regatten, der Förderung der Ausbildung von Junioren und Erwachsenen im Segelsport und/oder gesellschaftlichen Aktivitäten, Einsätze zu leisten.

Art. 8 Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag des Bewerbers an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

Art. 9 Austritt

Ein Austritt oder Sektionswechsel ist jederzeit mit schriftlicher (brieflich oder elektronisch) Mitteilung an den Vorstand möglich, wobei der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr noch bezahlt werden muss.

Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie durch unsportliches oder dem Verein schadendes Verhalten auffallen.

Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid anzuhören. Der Ausschluss ist zu begründen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. ORGANISATION

Art. 10 Die Organe des RVB sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Art. 11 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, im 1. Quartal des Jahres, statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann entweder auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Die schriftliche (brieflich oder elektronisch) Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden.

- Art. 12** Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:
- Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Abnahme der Jahresberichte
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Wahl der Präsidentin/des Präsidenten oder Co-Präsidenten; der Kassierin/des Kassiers, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Änderung der Statuten
 - Fusion mit einem anderen Verein
 - Auflösung des Vereins
- Art. 13** Die Mitgliederversammlung beschliesst – mit Ausnahmen Art. 16 und 20 – mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Beschlüsse werden durch offene Abstimmung gefasst, sofern von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nichts anderes verlangt wird.
- Der oder die Vorsitzende der Mitgliederversammlung (Präsident/in oder Co-Präsident/in) stimmt nicht mit und entscheidet bei Stimmgleichheit.
- Die Mitgliederversammlung kann über Anträge für Statutenänderungen sowie über die Auflösung oder Fusion des Vereins nur Beschluss fassen, wenn diese mit der Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt wurden.
- Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Art. 14** Allgemeine Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 12 Tage vor der Versammlung schriftlich (brieflich oder elektronisch) der Präsidentin/dem Präsidenten einzureichen.
- Art. 15** Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Die Geschlechter sollen möglichst ausgewogen vertreten sein; anzustreben ist ein Frauenanteil von mindestens 30 %. Präsident/in (oder Co-Präsidenten) und Kassier/in werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- Die Co-Präsidenten wählen einen Primus, dessen Funktion jährlich rotieren kann. Der Vorstand nimmt mindestens folgende Funktionen wahr:
- Präsident/in
 - Kassier/in
 - Leiter/in Regattawesen
- Mehrere Funktionen können durch dasselbe Vorstandsmitglied wahrgenommen werden. Der Vorstand kann auch einen Vizepräsidenten / eine Vizepräsidentin bestimmen. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, hat aber Anrecht auf Vergütung seiner Auslagen.
- Art. 16** Der Vorstand wird für die Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder können für maximal drei weitere Amtsperioden regulär wiedergewählt werden. Findet sich anschliessend kein Nachfolger, kann der Vorstand mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine weitere Amtsperiode gewählt werden.

Nach einem Unterbruch der Vorstandstätigkeit von mindestens einer Amtsperiode kann ein Mitglied erneut in den Vorstand gewählt werden.

Als Übergangsbestimmung gilt, dass Amtszeiten der Vorstandsmitglieder vor der Einführung der Amtszeitbeschränkung an der a.o. GV 2022 – unabhängig ihrer Dauer – als eine Amtsperiode gelten.

Art. 17 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Die Mitglieder des Vorstandes handeln mit der gebotenen Sorgfalt, Effizienz und ausschliesslich im Interesse des Vereins. Bei Interessenkonflikten tritt das betroffene Mitglied in den Ausstand; dies ist im Protokoll festzuhalten. Vorstands- und Ressortleitungsmitglieder dürfen keine Vergünstigungen mit mehr als symbolischem Wert annehmen oder gewähren.

Der Vorstand hat die Kompetenz, zusätzlich zum Budget im laufenden Vereinsjahr über den Betrag von Fr. 10'000.- zu verfügen, sofern dieser Betrag zur Verfügung steht.

Art. 18 Zeichnungsberechtigt für den Verein sind alle Vorstandsmitglieder. Rechtsverbindlich zeichnen für den Verein jeweils 2 Vorstandsmitglieder kollektiv. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen.

Art. 19 Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von 3 Jahren.

Sie prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung, erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und leiten die Abstimmung zur Entlastung des Vorstands.

V. WERTE UND ETHIK

Art. 20 Der RVB setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er setzt diese Werte um, indem er anderen mit Respekt begegnet, sowie transparent handelt und kommuniziert. Dasselbe gilt für seine Organe und Mitglieder.

Art. 21 Der RVB und seine Mitglieder, Athleten, Coaches und Organe unterliegen der Ethik- Charta des Schweizer Sports und anerkennen diese.

Art.22 Der RVB und seine Mitglieder, Athleten, Coaches und Organe unterliegen dem Doping-Statut von Swiss Olympic und anerkennen dieses.

Mutmassliche Verstösse werden durch Swiss Sport Integrity untersucht. Die Sanktionierung erfolgt ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht. Der Verein und seine Organe anerkennen die Zuständigkeit und Entscheide der zuständigen Disziplinar- und Sanktionsorgane als verbindlich.

VI. AUFLÖSUNG UND FUSION

Art. 23 Abweichend von Art. 13 entscheiden über die Auflösung oder Fusion des Vereins zwei Drittel aller Stimmberechtigten.

Wird dieses Quorum an einer ersten Mitgliederversammlung nicht erreicht, entscheidet

eine zweite ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Im Fall der Auflösung entscheidet die letzte Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten, vorzugsweise zu Gunsten eines verwandten Zwecks.

VII. INKRAFTSETZUNG

Art. 24 Die vorliegenden Statuten ersetzen alle Früheren und treten nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 18. März 2026 sofort in Kraft und ersetzen alle früheren Fassungen.

Brunnen, 18. März 2026

Handwritten signature of Rolf Hunkeler, consisting of stylized letters 'R', 'H', and 'L'.

Rolf Hunkeler, Präsident

Handwritten signature of Oskar Koch, appearing as 'O. Koch' in a cursive script.

Oskar Koch, Vice-Präsident